



ALLGEMEINE UNTERNEHMENSBEDINGUNGEN

der

HOOYMEIJER GRUPPE, welche die nachstehenden Gesellschaften umfasst:

- Hooymeijer Holding B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer, unter der Nummer 24489740;
- Hooymeijer B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 24252333;
- Hooymeijer Container Transport B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 53280253;
- Hooymeijer Special Transport B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 24405597;
- Hooymeijer Groupage Transport B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 24345763;
- Hooymeijer Stevedoring B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 24252334;
- Hooymeijer Warehousing & Customs B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 24221450.

I N D E X

Beschreibung	Seite
ALLGEMEINES	2
VERSICHERUNG	5
TRANSPORT	6
VERMIETUNG	6
GENEHMIGUNGEN	7
ZOLL	8
SONSTIGE TÄTIGKEITEN UND HAFTUNG	8
PREISE UND ANGEBOTE	9
BEZAHLUNG	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
ANWENDBARES RECHT UND STREITFÄLLE	11

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Sofern im Vorfeld nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind diese Bedingungen auf alle unsere Angebote und/oder Verträge anzuwenden, die wir mit Auftraggebern abschließen, bei welchen wir (Auftragnehmer) uns zum Transport oder zur Durchführung von Transporten von Sachen verpflichten (darunter inbegriffen Container-, Sondertransporte, Sammeltransporte/Verteilerverkehr sowie Shuttletransporte), zum Be- und Entladen von Sachen, für den Umschlag von Containern, zum Staffen/Strippen von Containern, zur Bearbeitung und Verpackung von Projektladungen, zur Zustellung und/oder Verteilung von Sachen, zu Vermittlungsgeschäften, zur Einlagerung, Lagerung, Umladung und Auslagerung von Sachen, zur Be- und/oder Weiterverarbeitung von Sachen, Lagerhaltung, Montage, zur Auftragsbearbeitung, Auftragsammlung, Auftragsbearbeitung, Versandfertigmachung, Fakturierung, zu Informationsaustausch und -verwaltung, zur Montage und Installation von Sachen, zur Ausführung von Kranarbeiten, zur Lieferung oder zur Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (worunter Container), zur Entleihung/Entsendung von Personal, zur Bearbeitung von Zolldokumenten oder zu jeglichen anderen Leistungen.
2. Im Sinne dieser Bedingungen gilt als „Auftraggeber“, jede (Rechts)Person, die mit uns einen Vertrag abgeschlossen hat oder diesen abschließen möchte und darüber hinaus ihr/e Vertreter, ihr/e Bevollmächtigter/n, ihr/e Rechtsnachfolger und ihr/e Begünstigter/n.
3. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch den Auftraggeber genutzt werden, wird nachdrücklich zurückgewiesen.
4. Sobald ein Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen einmal zustandegekommen ist, steht fest, dass diese Bedingungen auch auf zukünftige Angebote und Bedingungen anwendbar sind.
5. Falls wir uns in gegebenen Fällen nicht auf die Bestimmungen in diesen Bedingungen berufen, heißt dies nicht, dass wir damit auf unser Recht verzichtet haben, uns in einem anderen Fall neuerlich auf die nachstehenden Bedingungen zu beziehen.
6. Der Auftraggeber wird uns vor Haftungsansprüchen von (einem) Dritten freistellen – wie auch immer geartet und entstanden – wobei wir uns gegen diese/n Dritte/n nicht auf die Bestimmungen in unseren Allgemeinen Unternehmensbedingungen berufen könnten, für soweit diese Haftungsansprüche ausgeschlossen wären, falls dieser/diese Dritte zur Einhaltung unserer Allgemeinen Unternehmensbedingungen verpflichtet wäre/wären.

Artikel 2

- 1a Unter Ausschluss der Bestimmungen, die in Bezug auf die Bezahlung in Absatz 2 dieses Artikels beschrieben werden, sind auf alle Bezahlungen für Aufträge, die uns erteilt wurden und auf alle Tätigkeiten, die wir ausgeführt haben, die Bestimmungen unter Artikel 17 der vorliegenden Bedingungen anwendbar.
- 1b Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels in Bezug auf Streitfälle, sind ausschließlich die unter Artikel 20 formulierten Bedingungen anwendbar.
2. Je nach Art des Gesamtauftrags, der Tätigkeiten oder Form der Leistung oder von allem, was davon nach billigem Ermessen als eigenständiger Anteil zu betrachten ist, sind außer den vorliegenden Allgemeinen Unternehmensbedingungen, auch die nachfolgenden oder die an deren Stelle getretenen und in diesem Unternehmenszweig allgemein üblichen Allgemeinen

Standardbedingungen und Regelungen anwendbar, soweit jene Bestimmungen im Wortlaut nicht so stark von diesen Allgemeinen Unternehmensbedingungen abweichen, und zwar in Bezug auf:

Tranporte und Sondertransporte

- a. Für alle unsere Tätigkeiten im Bereich von internationalen Straßentransporten, gilt das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR-Vertrag);
- b. Auf alle unsere Beförderungsleistungen, im Inland und/oder grenzüberschreitend und in Ergänzung zum CMR-Vertrag sind die Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002, in der zuletzt geänderten Fassung anwendbar, die bei den Bezirksgerichten in Amsterdam und Rotterdam hinterlegt sind;

Stauen

- c. Auf alle unsere Tätigkeiten in Bezug auf das Stauen sind die Rotterdamer Stauerbedingungen [Rotterdamse Stuwadoors Conditities], in ihrer zuletzt geänderten Fassung anwendbar, verfasst durch die Vereinigung von Rotterdamer Stauer-Unternehmen [Vereniging van Rotterdamse Stuwadoors], die beim Bezirksgericht in Rotterdam hinterlegt sind;

Logistiktätigkeiten

- d. Auf alle unsere Logistiktätigkeiten, worunter unter anderem zu verstehen ist, das Entladen, die Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Lagerhaltung, Abwicklung, Sammlung, Auftragsbearbeitung, Auftragssammlung, Versandfertigmachung, Fakturierung, der Informationsaustausch, die Verwaltung und der Transport von Sachen, sind die durch die Vereinigung TLN/FENEX erstellten Logistikservicebedingungen 2014 [Logistieke Services Voorwaarden] in ihrer zuletzt geänderten Fassung anwendbar, die beim Bezirksgericht in Rotterdam hinterlegt sind;

Versand und Zoll

- e. Auf alle Versand- und Zolltätigkeiten, darunter inbegriffen, die Ausführung von Luft- und Seefrachtstätigkeiten, Zolltätigkeiten und alle übrigen Tätigkeiten, sind die niederländischen Speditionsbedingungen [Nederlandse Expeditievoorwaarden (FENEX)] anwendbar, die bei den Bezirksgerichten in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam hinterlegt sind.

Vermietung von Immobilien

- f. Bei einer Vermietung von Immobilien, wird zwischen den Parteien stets ein in den Niederlanden allgemein akzeptierter Mietvertrag (etwa ein Mustervertrag des niederländischen Immobiliendachbands (ROZ) oder ein Mustervertrag des niederländischen Verbands der Immobilienmakler (NVM) oder ein anderer, damit vergleichbarer Vertrag) geschlossen, wobei dann auch immer die dabei geltenden allgemeinen Bestimmungen anwendbar sind.

Sonstige

- g. Sollten in Einzelfällen andere Bestimmungen gültig sein, wie etwa die Konnossementbedingung FIATA FBL oder bestimmte, von Dritten für anwendbar erklärte Bestimmungen, werden diese auch im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber maßgeblich sein.
3. Werden die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Allgemeinen Bedingungen überarbeitet, wird die neue Textfassung gültig sein und zwar ab dem Datum der Hinterlegung dieser neuen Allgemeinen Bedingungen.

Sobald eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aus Absatz 2 dieses Artikels, auf die in Artikel 6:214 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs [Burgerlijk Wetboek] bezeichnete Art und Weise durch eine Standardregelung ersetzt, beziehungsweise tritt eine Standardregelung an ihre Stelle, ist diese Regelung ab dem Zeitpunkt der Ankündigung im niederländischen Gesetzblatt [Nederlandse Staatscourant] gültig.

4. Im Übrigen haben wir jederzeit das Recht, im Vorfeld anderslautende Bestimmungen, als die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Allgemeinen Bedingungen für anwendbar in Bezug auf einen bestimmten Auftrag, eine Tätigkeit oder anderweitige Leistung, zu erklären.
5. Falls zwischen uns und dem Auftraggeber Uneinigkeit im Hinblick auf die Frage entsteht, welche der in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen anwendbar sind beziehungsweise waren, steht uns das Recht zu, darüber zu entscheiden, welche Bedingungen anwendbar sind, beziehungsweise waren.

Artikel 3

Verbindlicher Wortlaut

Falls der hinterlegte Wortlaut dieser Bedingungen von Textfassungen abweicht, die anderslautend gedruckt, übersetzt und/oder verteilt werden, hat ausschließlich der hinterlegte Wortlaut Gültigkeit.

Artikel 4

Reihenfolge Ausführung Tätigkeiten

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, werden alle Aufträge in der durch uns festgelegten Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität der uns zur Verfügung stehenden Geräte und ihre Kapazitätsauslastung ebenfalls ausschlaggebend sind für den Anfangszeitpunkt und die Beendigung der Aufträge. Wir sind frei in der Art und Weise, wie die Aufträge ausgeführt werden, sofern diesbezüglich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 5

Unregelmäßigkeiten

1. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, uns in einer dahingehenden Art und Weise zu informieren, so dass wir noch in der Lage sind, schadensbegrenzende Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem, jedoch nicht darauf begrenzt, zur Erteilung von korrekten und vollständigen Instruktionen sowie uns umgehend zu informieren, sobald Unregelmäßigkeiten oder (drohender) Schaden festgestellt wurden.
2. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber um Instruktionen zu bitten, sobald sich Unregelmäßigkeiten während der Durchführung von Tätigkeiten auftun, die die Ausführung des Auftrags verhindern oder aber dazu führen, dass die Tätigkeiten nicht mehr gemäß dem erteilten Auftrag ausgeführt werden können.
3. Die Kosten, die mit der Erfragung von Instruktionen einhergehen und die Ausführungskosten der Instruktionen, werden uns durch den Auftraggeber erstattet.

Artikel 6

Haftung im Allgemeinen

1. Wir sind nicht haftbar für Schäden und Kosten – wie auch immer geartet und/oder entstanden – sofern diese nicht eine Folge schweren Fehlverhaltens unsererseits sind, sofern der Auftraggeber oder jede Dritte, ob mit oder ohne Bezahlung:
 - a unser Material und/oder Personal einsetzt;
 - b Waren auf einem unserer Grundstücke unterstellt oder parkt;
 - c uns darum gebeten hat, bestimmte Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von möglicherweise bereits geschlossenen Verträgen sind, auszuführen und wir diesbezüglich gemäß den Instruktionen, die durch oder aufgrund des Auftraggebers und/oder des anderen Dritten erteilt wurden, gehandelt haben.

2. Wir haften nicht für Schäden und/oder Kosten - – wie auch immer geartet und/oder entstanden – falls diese Schäden und/oder Kosten ein Ergebnis der Dienstleistungen, Tätigkeiten und/oder Lieferungen waren, die ohne finanzielle Gegenleistung erfolgt sind, falls der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass wir diese Schäden und/oder Kosten vorsätzlich herbeigeführt oder aber durch ein damit gleichzustellendes, vorsätzlich begangenes schweres Fehlverhalten verursacht haben.
3. Wir haften nicht für Schäden - wie auch immer geartet und/oder entstanden – falls ein Auftraggeber oder jeder Dritte, einen (beladenen) Lastwagen oder ein Zugfahrzeug vorübergehend auf einem unserer Grundstücke parkt.
4. Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche gesetzlichen und rechtlichen Mittel zur Abwehr unserer eigenen Haftungsverantwortung gegen den Auftraggeber oder gegen jeden Dritten einzuberufen, auch im Hinblick auf unsere Untergebenen und Nicht-Untergebenen, für dessen Verhalten wir laut Gesetz haftbar wären.
5. Die Bestimmungen in diesem Artikel berühren nicht unsere gesetzlich verankerte Haftung infolge verbindlicher Rechtsvorschriften.
6. Der Auftraggeber befreit uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter - auch immer geartet und/oder entstanden.

Artikel 7

Wir haften nicht für Schäden, wie auch immer geartet/entstanden, falls:

- a dem Auftraggeber ein bestimmter Raum in einem der von uns genutzten Gebäude zur Verfügung gestellt wurde und/oder
- b der Auftraggeber freien Zutritt zu diesem bestimmten Raum hat und/oder
- c der Auftraggeber eigenverantwortlich bestimmte Handlungen in diesem bestimmten Raum ausübt.

Der Auftraggeber wird uns in dieser Sache von Ansprüchen Dritter befreien, wie auch immer entstanden und/oder geartet.

Artikel 8

Der Auftraggeber ist in jedem Fall dazu verpflichtet, uns Schäden, Unregelmäßigkeiten oder Schadensansprüche innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entstehung schriftlich zu melden.

VERSICHERUNG

Artikel 9

1. Jede Versicherung, unabhängig von ihrer Art, wird ausschließlich auf Kosten und Risiko des Auftraggebers und ausdrücklich nach schriftlicher Beauftragung und schriftlicher Bestätigung abgeschlossen. Der Auftrag zum Abschluss einer Versicherung muss eindeutig die Risiken enthalten, gegen die der Kunde versichert werden möchte, da der Auftrag anderenfalls als nicht erteilt, beziehungsweise als nicht angenommen angesehen wird. Wir haben immer das Recht, einen Auftrag zum Abschluss einer Versicherung zurückzuweisen.
2. Die Annahme oder Zurückweisung des offerierten Risikos erfolgt durch den Assekuranten oder Versicherer. Uns obliegt hierin kein Mitspracherecht.

T R A N S P O R T

Artikel 10

1. a Falls Be- und Entladetätigkeiten nicht vereinbart wurden, sind wir diesbezüglich nicht haftpflichtig. Der Auftraggeber befreit uns von der Haftung, sodann gegen Ansprüche von Dritten, wie auch immer geartet und/oder entstanden.
b Falls Be- und Entladetätigkeiten im Transport inbegriffen sind, entspricht unsere Haftungsverantwortung im Hinblick auf diese Tätigkeiten, unserer Haftpflicht als Beförderer, wie in Artikel 2, Absatz 2 sub a, b und c dieser Bedingungen beschrieben.
2. a Falls der Auftraggeber Container oder Anhänger mit Ladung zum Transport anbietet und diese Container oder Anhänger nicht durch uns beladen wurden, haften wir nicht für Schäden infolge der Art und Weise der Beladung.
b Falls der Auftraggeber Waren für den Transport in Auftrag gibt, die in einem Container oder Anhänger geladen und/oder sich auf Paletten befinden und/oder so verpackt sind, dass eine Kontrolle der Stückzahlen und/oder des Inhalts nicht möglich ist, sind wir nicht an die Stückzahl und/oder den Inhalt, die/der durch den Auftraggeber mitgeteilt und/oder im Frachtbrief vermerkt wurde, gebunden.
c Falls wir bei der Beladung keine Kontrolle vornehmen können und/oder sich durch die Überprüfung der Transport erheblich verzögern würde – all dies gemäß unserer Beurteilung – sind wir nicht an die Stückzahl und/oder den Zustand der Ladung und/oder des Inhalts, wie durch den Auftraggeber mitgeteilt und/oder im Frachtbrief vermerkt wurde, gebunden.
3. Der Auftraggeber sowie mögliche durch ihn eingesetzte Dritte, wird zu keinem Zeitpunkt mehr Ladung aufnehmen (lassen) als das gesetzlich zulässige maximale Gesamtladegewicht des betreffenden Fahrzeugs. Der Auftraggeber befreit uns diesbezüglich von der Haftung aufgrund der Folgen und/oder Schäden, die durch eine Überladung entstanden sind, sofern diese Tatsache durch oder aufgrund der Handlungsweise des Auftraggebers und/oder aufgrund Dritter, die möglicherweise durch ihn eingesetzt wurden, verursacht wurden.

V E R M I E T U N G

Artikel 11

1. Dieser Artikel ist anwendbar auf die Vermietung von Containern. Falls Container-Fahrgestelle und/oder Kranwagen eingesetzt werden, ist dieser Artikel auch darauf anwendbar. In diesem Fall muss in diesem Artikel anstelle von „Container“ außerdem Container-Fahrgestell und/oder Kranwagen gelesen werden.
2. Container bleiben zu jeder Zeit unser Eigentum. Es ist dem Auftraggeber untersagt, Container zu verkaufen oder aber anderweitig gegen Entgelt oder an Dritte zur Verfügung zu stellen.
3. Ab dem Augenblick, in dem die Container in die Obhut des Auftraggebers gelangen, geht das Risiko in Bezug auf den Verlust oder Schäden an den Containern, auf den Auftraggeber über. Es wird davon ausgegangen, dass sich alle Container zum Zeitpunkt ihres Übergangs in die Obhut des Auftraggebers, in einem guten Zustand befinden, vorbehaltlich eines anderslautenden Gegenbeweises durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns Beschwerden oder Mängel in Bezug auf die Container, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem die Container in die Obhut des Auftraggebers gelangt sind, schriftlich mitzuteilen.
4. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns den Verlust und/oder Schäden an den Containern umgehend schriftlich mitzuteilen. Unter Schäden sind unter anderem zu verstehen, Schäden aufgrund von Feuer, Diebstahl und Beschädigung. Die beschädigten Materialien werden durch uns repariert oder ausgetauscht, all dies nach unserer Beurteilung. Wir werden dem Auftraggeber die Kosten für

die Reparatur oder den Austausch gesondert in Rechnung stellen.

5. Der Auftraggeber muss auf eigene Kosten und eigenes Risiko für eine vernünftige Aufbewahrung der Container Sorge tragen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Container auf eine sorgfältige Art und Weise und gemäß den Bestimmungen zu nutzen, zu behandeln, zu beladen und sauber zu halten.
6. Durch den Container verursachte Schäden, die durch den Auftraggeber und/oder Dritte erlitten wurden, nachdem der Container in die Obhut des Auftraggebers gelangt ist, sind für Rechnung und auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber befreit uns und durch uns beauftragte Dritte von allen Haftungsansprüchen in diesem Zusammenhang.
7. Kosten aufgrund einer gewöhnlichen Abnutzung der Container oder Schäden an den Containern, die durch unser Zutun entstanden sind, sind für unsere Rechnung. Reparaturen und/oder der Austausch von Containern, die durch uns oder von uns beauftragten Dritten vorgenommen werden, sind durch den Auftraggeber zu dulden. Der Auftraggeber hat unter keinen Umständen Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund von Unannehmlichkeiten, Zeitverlust, Austausch oder aus anderweitigen Gründen.
8. Der Auftraggeber haftet für Kosten und Bußgelder, die infolge der Aufstellung der Container auf seinem Grundstück, auf öffentlichen Wegen oder die anderweitig infolge seiner Anweisungen entstehen. Der Auftraggeber befreit uns und durch uns beauftragte Dritte von der Haftung vor allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang.
9. Bei Einschränkungen in der Nutzung der Container, die durch Dritte an den Auftraggeber überbracht werden, sind wir gegenüber dem Auftraggeber nicht haftbar.
10. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Container nach Vertragsende, zumindest nach der Nutzung, in einem guten Zustand, leer, sauber, trocken und frei von Gerüchen, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an uns zurückzugeben.

G E N E H M I G U N G E N

Artikel 12

Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten, neben jenen, die an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Unternehmensbedingungen formuliert werden, für sämtliche Transporte, für die eine besondere Genehmigung oder Befreiung von einer oder mehreren Behörde/n erforderlich ist.

- a Genehmigungen oder Befreiungen, die für die Durchführung eines Sondertransports erforderlich sind, werden von uns – nach Aufforderung durch den Auftraggeber – beantragt. Kosten, die mit diesem Antrag oder dieser Genehmigung einhergehen, gehen zulasten des Auftraggebers.
- b In Bezug auf Sondertransporte, werden wir alle gesetzlichen Regeln und Vorschriften sowie die erteilten Anweisungen von Behörden oder Staatsbeamten, einhalten. Zusätzliche Kosten, die hieraus hervorgehen, gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 13

Aufstellung von Objekten

1. Der Auftraggeber wird uns das Gewicht von schweren Objekten und die maximal zulässige Bodenbelastung für das Gebäude, in dem ein solches Objekt aufgestellt und/oder umgestellt werden soll sowie die maximal zulässige Bodenbelastung der Strecke, über die das Objekt in ein anderes Gebäude fortbewegt werden soll, informieren.
2. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die Be- und Entladestelle des Objektes sowie die Strecke, über die das Objekt fortbewegt werden soll, frei ist und ausreichend Platz bietet, damit das

betreffende Objekt ohne Behinderung intern transportiert werden kann.

3. Der Auftraggeber haftet für die Handlungen und Fahrlässigkeit der Personen, die er für die Aufstellung der Maschinen einsetzt.
4. Der Auftraggeber haftet für das Vorliegen und den Zustand der Befestigungspunkte zur Festmachung von Hebezeug. Für Schäden, die durch diesbezüglich bestehende Unzulänglichkeiten bestehen, sind wir nicht haftbar.
5. Wir haften für die Handlungen und Fahrlässigkeit der Personen, die wir im Rahmen der Tätigkeiten einsetzen. Wir haften nicht für Handlungen und Versäumnissen anderer Personen, die sich zum Zeitpunkt des internen Transports an der Be- und Entladestelle oder in dem Betriebsgebäude befinden, falls dadurch Schäden an der Sache entstehen oder die Ausführung des Auftrags verzögert wird.
6. Die Entschädigung, die wir aufgrund von Schäden bezahlen müssen, die bei einem internen Transport an einer Be- und Entladestelle entstehen, ist begrenzt auf die Haftungsgrenzen der Allgemeinen Bedingungen für Verkehr (AVC 2002) für inländische Transporte oder des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) bei grenzüberschreitenden Transporten.
7. Der Auftraggeber (oder durch ihn einbezogene Dritte) haftet stets selbst für (Verkehrs-)Bußgelder, einschließlich von Bußgeldern für eine Überladung, die Überschreitung der Achslast und ähnlichem, sofern das Bußgeld auf eine Ursache zurückzuführen ist, die in seinen Einflussbereich fällt.

SONSTIGE TÄTIGKEITEN UND HAFTUNG

Artikel 14

Falls wir andere Tätigkeiten ausführen als jene, die in den vorstehenden Artikeln beschrieben werden und für diese Tätigkeiten auf der Grundlage von Artikel 2, Absatz 2 keine anderen Allgemeinen Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, gilt in Bezug auf unsere Haftung zu jeder Zeit das Nachstehende:

Wir haften nicht für Schäden, wie auch immer geartet und entstanden, infolge von Tätigkeiten, die durch uns ausgeführt wurden, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass eine Schuld oder Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Falls der Auftraggeber Schuldhaftigkeit oder Fahrlässigkeit nachweist, sind wir:

- a. niemals haftpflichtig für indirekte und/oder Folgeschäden;
- b. für direkte Schäden haften wir lediglich bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von € 100.000,-- je Vorfall oder für eine Serie von Vorfällen mit der gleichen Ursache.

PREISE UND ANGEBOTE

Artikel 15

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Unsere Preise beruhen auf den Tarifen, Löhnen, Preisen u.ä., die zum Zeitpunkt des Angebots, bei Vertragsabschluss oder aber bei Abschluss der tatsächlichen Leistungen, gelten.
Bei Änderungen einer oder mehrerer dieser Faktoren/en, werden die Preise automatisch angeglichen und sind bindend – auch in Bezug auf noch laufende Verträge. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass der Auftraggeber das Recht hat, den Vertrag bei Preisänderungen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss, aufzulösen, all dies wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei einer Vertragsauflösung ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Artikel 16

1. Unsere Preise in Bezug auf Beförderungsleistungen beinhalten ausschließlich die Frachtkosten von der Be- zu der(den) Entladestelle(en), sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Unsere Preise umfassen in keinem Falle:
 - Zollabfertigungskosten (Ein- und Ausfuhr);
 - MwSt.;
 - Abgaben;
 - Maut;
 - Einfuhrzölle;
 - Provisionsvorschüsse;
 - Fährkosten;
 - Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Zolldokumente oder anderer Dokumente stehen;
 - Dieselzuschläge;
 - Zuschläge für zusätzliche Lade- und Entladeadressen;
 - Versicherungen.sofern nicht nachdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Falls diese Kosten gesondert entstanden sind, werden sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3. Unsere Preise beruhen auf der Voraussetzung, dass der Transport an gut zu erreichenden beziehungsweise gut zu befahrenden Orten geschieht und die Lieferungen auf Straßenebene erfolgen. Falls sich bei der Ausführung eines Auftrags herausstellt, dass die Erreichbarkeit oder die Ebene nicht ausreichen, behalten wir uns das Recht vor, die Preise, um die in diesem Zusammenhang entstandenen zusätzlichen Kosten, zu erhöhen.
4. Rechnungen gelten als von unserem Auftraggeber akzeptiert und angenommen, falls dieser nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich Einspruch erhoben hat.

BEZAHLUNG

Artikel 17

1. Unter Ausschluss der Bestimmungen in Bezug auf die Bezahlung der in Artikel 2, Absatz 2 aufgeführten Bedingungen, gelten für Bezahlungen für Tätigkeiten, gelieferte Waren, beziehungsweise erbrachte Dienstleistungen, mit welchen wir beauftragt wurden, die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis einschließlich 7 dieses Artikels.

2. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle durch ihn geschuldete Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, zu bezahlen. Falls eine Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist geschieht, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, kraft Artikel 6:119a BW [Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch], zusätzlich zur Gesamtsumme, den gesetzlichen Handelszins zu bezahlen.
3. Der Auftraggeber hat kein Recht Beträge zu verrechnen, die wir ihm kraft jedes einzelnen Vertrags, den wir mit ihm geschlossen haben, in Rechnung stellen.
4. Falls wir bei einer nicht fristgerechten Bezahlung durch den Auftraggeber auf die Einziehung von Geldbeträgen auf gerichtlichem Weg übergehen, gehen alle bei uns bereits entstandenen oder noch zu entstehende Kosten sowie jene, die damit einhergehen, einschließlich von außergerichtlichen Inkassokosten, in Höhe von 15% der Gesamtsumme, zulasten des Auftraggebers, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels, sofern sich auf der Grundlage des Berichts „Rapport Voorwerk II“ (Bericht Vorarbeiten II) herausstellt, dass der Auftraggeber zur Bezahlung eines höheren Betrags verpflichtet ist.
5. Wir haben das Recht, Waren, Geldbeträge und Dokumente, Letztere im weitesten Sinne des Wortes, an jeden, der deren Aushändigung verlangt, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers und/oder Besitzers so lange zurückzuhalten, bis alle offenen Forderungen erfüllt sind oder bei einer Weiterbeförderung der Waren, den ausstehenden Betrag auf dem Weg der Nachnahme zu erhalten und zu verrechnen.
6.
 - a. Alle Waren, Dokumente und Geldbeträge, die uns, unabhängig davon, in wessen Namen und mit welchem Ziel, übergeben wurden oder werden, dienen uns als Faustpfand für alle Forderungen, die wir gegen den Auftraggeber oder den Besitzer haben oder haben werden.
 - c. Bleibt die Erfüllung der Forderung aus, geschieht der Verkauf des Faustpfands in Übereinstimmung mit der gesetzlich festgelegten Art und Weise oder, sofern diesbezüglich Übereinstimmung besteht, außergerichtlich.
7.
 - a. Wir können das Faustpfand auf Verlangen durch eine, ausschließlich durch uns zu beurteilende, gleichwertige Ersatzsicherheit, austauschen.
 - b. Der Auftraggeber kann sich niemals darauf berufen, dass ihm im Hinblick auf frühere Aufträge, gegebenenfalls (k)ein nachdrücklich vereinbarter Zahlungsaufschub gewährt wurde.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Sofern eine in diesen Allgemeinen Unternehmensbedingungen enthaltene Bestimmung als ungültig oder nicht durchsetzbar erscheint, werden die übrigen Bestimmungen dahingehend ausgelegt, als ob diese ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht in diesen Allgemeinen Unternehmensbedingungen enthalten war. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird dann dementsprechend durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Vertragszweck der Parteien, zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses, am nächsten kommt.

Artikel 19

Die vorliegenden Allgemeinen Unternehmensbedingungen werden in mehrere Sprachen veröffentlicht, Bei Auslegungsunterschieden ist stets der niederländische Wortlaut gegenüber anderen Sprachfassungen maßgeblich.

ANWENDBARES RECHT UND STREITFÄLLE

Artikel 20

1. Alle Streitigkeiten, die aus dem/den Vertrag/Verträgen resultieren, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, werden ausschließlich einem Schiedsverfahren in Rotterdam unterworfen, entsprechend der TAMARA Schiedsordnung, ausgenommen Forderungen in Höhe von bis zu € 25.000,- sowie unstrittige Ansprüche, in deren Fall die Streitbeilegung durch den zuständigen Richter in Rotterdam erfolgt.
2. Die Berufung auf die unter Absatz 1 aufgeführten Ausnahmen ist nicht zulässig, falls der Auftraggeber in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ansässig ist.
3. Wo zulässig, werden Schiedsgerichte die Bestimmungen von internationalen Beförderungsverträgen, worunter unter anderem das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), anwenden. Der Auftraggeber haftet uns gegenüber dafür, dass der Entlader, der Adressat und sonstige Beteiligte an der Ladung, im Falle von Schäden an den Waren und/oder einer Verzögerung in ihrer Auslieferung, sich dazu verpflichtet, die Bestimmungen in dieser Bedingung einzuhalten.
4. Der Vertrag/Die Verträge und alle darauf anwendbaren Bedingungen unterliegen niederländischem Recht.
